

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung... | Postfach 70 61 | 24170 Kiel An den Vorsitzenden des Sozialausschusses Herrn Peter Eichstädt, MdL - Landeshaus - Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4556

Kiel, 22. Juni 2015

Aktenvorlagebegehren nach Art. 29 Absatz 2 der Landesverfassung Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung "Friesenhof"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Angelegenheit nehme ich Bezug auf den Beschluss des Sozialausschusses in seiner 53. Sitzung vom 18. Juni 2015. Unter Ziffer 1.) heißt es dort: "Der Ausschuss regt an, dass das Sozialministerium vor Überstellung der Akten mit dem Datenschutzbeauftragten die Problematik beleuchtet, ob sich besondere Gesichtspunkte aus der Datenschutzregelung aus dem SGB VIII ergeben. Der Ausschuss soll über das Ergebnis informiert werden."

Diesem Beschluss entsprechend haben wir uns unmittelbar im Anschluss an die Sitzung des Sozialausschusses an das ULD mit der Bitte um Prüfung gewandt. Bereits am 19. Juni 2015 hat sich Herr Dr. Weichert kurzfristig mitsamt Mitarbeitern dankenswerterweise bereit erklärt, die aufgeworfene Problematik zu begutachten; seine beigefügte Stellungnahme liegt seit vergangenem Freitagabend vor.

Die vom ULD hierin als notwendig erachteten Maßnahmen werden nunmehr durchgeführt; auch die übrigen beteiligten Ressorts wurden um entsprechende Prüfung ihrer Akten gebeten. Nach Abschluss dieser Arbeiten, die hier im Hause mit besonderer Dringlichkeit betrieben werden, erfolgt dann die Vorlage der Akten an den Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Langner Staatssekretäri



www.datenschutzzentrum.de

ULD . Postfach 71 16 - 24171 Kiel

An Frau Ministerin Kristin Alheit Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel Holstenstraße 98 24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200 Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in: Herr Dr. Weichert Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:

LD -72.02/15.009

Kiel, 19. Juni 2015

Aktenvorlagebegehren Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung "Friesenhof" Ihre Beratungsbitte vom 18.06.2015, unsere Aktensichtung von heute

Sehr geehrte Frau Ministerin Alheit,

gemäß der gestern geäußerten Bitte hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) die vom im Betreff genannten Vorlagebegehren des Landtags betroffenen Akten gesichtet und daraufhin untersucht, unter welchen Voraussetzungen diese dem Landtag im Rahmen des Vorlagebegehren des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vorgelegt werden dürfen bzw. müssen.

Ausweislich des Schreibens des Sozialausschusses vom 10.06.2015 hat der Sozialausschuss am 11.06.2015 folgendes Aktenvorlagebegehren festgestellt:

"sämtliche Akten aus dem Verfügungsbereich der Landesregierung, die die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung "Friesenhof" betreffen; dazu gehören jedweder Schriftverkehr, alle E-Mails sowie Telefon- und Gesprächsvermerke, Notizen, Protokolle und Vereinbarungen"

Die Voraussetzungen für das Aktenvorlagebegehren des Ausschusses nach Art. 29 Abs. 2 Landesverfassung Schleswig-Holstein (LV SH) scheinen vorzuliegen.

Sie baten das ULD zu prüfen, ob und inwieweit diesem Recht ein Ausschlussgrund nach Art. 29 Abs. 3 Landesverfassung entgegenstehen könnte. Danach kann die Vorlage von Akten abgelehnt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

Als der Aktenvorlage entgegen stehende Rechte kommen hier insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG sowie das in Art. 14 GG geschützte "Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb" in Betracht.

tracht. Beide Grundrechte finden ihren gesetzlichen Schutz im konkreten Fall im in § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) I gewährleisteten Sozialgeheimnis. Das Sozialgeheimnis schließt nicht nur Angaben über betreute Jugendliche ein, sondern auch die Angaben über den Träger der Einrichtungen. Dieses allgemeine Sozialgeheimnis wird im Hinblick auf anvertraute Daten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 65 SGB VIII unter einen verstärkten Schutz gestellt. Weiterhin tangiert sind die beruflichen Schweigepflichten gemäß § 203 StGB, soweit u. a. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen bzw. Ärzten Informationen anvertraut wurden. In diesen besonderen Hilfebeziehungen bestehen hohe Vertraulichkeitserwartungen, die nur durch stark überwiegende Interessen überwunden werden dürfen. Soweit im Landesjugendamt Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen in Ihrer Eigenschaft als Sozialpädagogen tätig werden und ihnen Geheimnisse anvertraut werden, unterliegen diese Angaben der Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Gemäß Art. 29 Abs. 3 LV SH ist eine Abwägung vorzunehmen, bei der sämtliche Aspekte, insbesondere aber der hohe Rang der Kontrollaufgabe des Landtags zu berücksichtigen sind.

Drei Mitarbeiter des ULD haben die von Ihnen zusammengestellten Akten und Ausdrucke exemplarisch am 19. Juni 2015 gesichtet. Dabei haben wir festgestellt, dass grundsätzlich alle uns vorgelegten Unterlagen dem Landtag zur Einsicht bereitgestellt werden können.

Das Aktenvorlagebegehren des Sozialausschusses ist umfassend formuliert. Sowohl im Interesse der Beschränkung der Unterlagen wie auch im Sinne der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit sind hiervon nur die Unterlagen erfasst, die für die legislative Kontrolle exekutiven Handelns in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung "Friesenhof" notwendig sind, wobei im Interesse der effektiven parlamentarischen Kontrolle keine engen Maßstäbe an die Erforderlichkeitsprüfung angelegt werden können bzw. dürfen.

Bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen nach Artikel 29 Abs. 3 LV SH ist von großer Relevanz, dass die Abgeordneten weitgehenden Pflichten zur Geheimhaltung unterliegen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung halten wir folgende Einschränkungen im Hinblick auf die Aktenvorlage für geboten, die in Form von Anonymisierens (nicht mehr lesbares Schwärzen) umgesetzt werden sollte:

- Bezüglich Bewohnerinnen der Einrichtungen, also der betroffenen Mädchen: Die identifizierenden Angaben (Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten, Fotos und andere eindeutige identifizierende Informationen) sind zu anonymisieren.
- Bezüglich Mitarbeitenden der Einrichtungen: Namen von Mitarbeitenden der Einrichtungen können offen gelegt werden, soweit es sich um konkrete Vorgänge handelt, um die Qualifikation der Mitarbeitenden oder Umstände, die mit den konkreten Vorgängen zu tun haben (z.B. Mitarbeiterbefragungsbögen). Sollten ausnahmsweise in den Unterlagen Mitarbeiterdaten vorhanden sein, die nichts mit den Vorgängen in den Einrichtungen und den Qualifikationen zu tun haben, sind diese zu schwärzen.
- Bezüglich Informanden: Namen von Informanden, die sich an das Landesjugendamt oder an das Ministerium generell wenden (z. B. ehemalige und aktuelle Mitarbeiter, Nachbarn, andere Jugendämter), sind offen zu legen, soweit nicht explizit um Vertrau-

lichkeit gebeten wurde. Soweit die Mädchen selbst Angaben gegenüber dem Landesjugendamt machen, sind deren identifizierende Angaben zu schwärzen.

- Angaben zu Kontaktpersonen der Bewohnerinnen (Familienangehörige, Freunde,...) sind zu anonymisieren.
- Reaktionen aus der Bevölkerung: Soweit Bürger sich in Reaktion auf die Presseberichterstattung gegenüber dem Ministerium äußern, steht einer Vorlage gegenüber dem Landtag nichts entgegen.
- Daten von anderen Stellen (Jugendämter, Kostenträger, Polizei, Presse): können zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

Das ULD begrüßt, dass bei der Vorlage der Unterlagen das etablierte Verfahren zur Einsicht in vertrauliche Unterlagen gemäß Ziffer 7. der Vereinbarung zwischen Parlament und Regierung zu Art. 29 Abs. 2 LV zum Einsatz kommt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert